

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alka Maschinen GmbH

Duttendorf 12, 5122 Hochburg-Ach, Austria

Stand 11/2021

1. Allgemeines Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden oder des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebote/Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen anzunehmen und zwar entweder durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware innerhalb dieser Frist. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich mitzuteilen.

Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Angebote und sonstige Unterlagen behalten wir unserem geistigen Eigentum vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte, eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, ansonsten sind die Unterlagen geheim zu halten. Einschließlich nur auszugsweisen Kopierens. Dies gilt sowohl für Kunden als auch für Lieferanten.

Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt

- Entweder die Ware bei uns einzulagern (wofür wir eine Lagergebühr von EUR 50,-pro Tag in Rechnung stellen) und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen
- Oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwärtig zu verwerten diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 50% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

3. Konstruktions- oder Formänderungen

Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unserer Interessen

für den Käufer zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

4 Preise

Kunden

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anders ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ und nur für die bestellte Ware, exklusive Mehrwertsteuer. Ausschließlich der Verpackungs-, Fracht – und Versandkosten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Auch trägt das Risiko des Transports der Vertragspartner. Auch Kosten für das Be- und Entladen, Inbetriebnahme, Personaltraining sind im Preis nicht enthalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vertragswährung der Euro.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate an Vertragsabschluss keine Preisveränderungen- es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt- in Rechnung gestellt.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht anders ergibt ist der Kaufpreis innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu überweisen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen/Lieferungen in Teilen erbracht werden.

Schecks und Akzepte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen. Kosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet. Am dem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers stehen uns Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Paragraph 288 BGB zu; die Geltendmachung eine weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Ist der Besteller mit seiner Zahlung länger als zehn Tage in Verzug geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig.

Lieferanten

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Rechnungsmerkmalen korrekt sind. Für alle wegen Nichteinhaltung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind zu ersetzen.

6. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann, verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere allen technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorarbeitsmaßnahmen erfüllt hat.

Lieferzeiten sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.

Im Falle höherer Gewalt Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände- zum Beispiel Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transsportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dadurch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände werden wir uns jedoch nur dann berufen, wenn der Besteller unverzüglich benachrichtigt wurde.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Gerichtstand Mattighofen

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an allen verkauften Waren das Eigentum bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen sich zu Lasten des Bestellers ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Durch Erteilung von Rechnungsauszügen oder Anerkenntnis von Salden wird die Einzelforderung oder der Eigentumsvorbehalt in keiner Weise berührt.

9. Mängelansprüche

Ist der Besteller Kaufmann, so hat er uns Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel der gelieferten Ware unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang der Waren, unmittelbar oder schriftlich unter genauer Angabe der einzelnen Mängel anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich mitzuteilen.

9.1 Gewährleistung (Mängelhaftung)

9.1.1. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der ursprüngliche Erfüllungsort unserer Leistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang. Für gebrauchte Gegenstände ist jede Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.

9.1.2. Wir sind ausschließlich verpflichtet, einen die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ein Mangel bezüglich des Materials und/oder der Ausführung liegt ausschließlich dann und insoweit vor, als die Leistung nicht die gemäß dem Vertrag ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden.

9.1.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der beanstandete Gegenstand in unverändertem Zustand belassen wird, widrigenfalls jegliche Gewährleistung ausgeschlossen ist, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Kunde muss unsere Leistung unverzüglich auf Mängel untersuchen und uns diese unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Empfang der Leistung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung jeglicher Mängel- und sonstiger Haftung ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Entdeckung bzw. Entdecken müssen schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung jeglicher Mängel- und sonstiger Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

9.1.4 Wir leisten für Mängel unserer Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Ist eine Verbesserung und ein Austausch nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Zur Verbesserung oder zum Austausch sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

9.1.5. Von der Gewährleistung und/oder jeglicher sonstigen Haftung unsererseits ausgeschlossen sind solche Fehler, die aus Nichtbeachtung der Bedienungs- und/oder Betriebsvorschriften, Pflege- und/oder Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns bzw. dem Hersteller angegebenen Werte, nachlässiger, unsachgemäßer und/oder unrichtiger Behandlung oder Lagerung bzw. fehlerhafter Inbetriebnahme oder Wartung entstehen. Wir gewährleisten bzw. haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf elektrische bzw. chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

9.1.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen vornimmt oder der Kunde die vorgeschriebenen technischen Überprüfungen (z.B. Pflicht-Service) nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht durchführen lässt.

9.1.7. Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, ist unsere Mängelhaftung in diesem Punkt 9. abschließend geregelt. Jede weitergehende Mängelhaftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

9.2 Haftung und Haftungsbeschränkung

9.2.1 In Fällen leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung unsererseits und die unserer Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei

Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden handelt. Das Vorliegen von krass grobem Verschulden hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Leute.

9.2.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren.

9.2.3. Alle dem Grunde nach gegen uns bestehenden Haftungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettowert des einzelnen, allenfalls einen Haftungsanspruch begründenden Leistungsgegenstands oder mit der tatsächlichen Deckung durch eine allenfalls von uns abgeschlossene Versicherung, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.

9.2.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

9.2.5. Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, ist unsere Haftung in diesem Punkt 9.2. abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

10. Mahn – und Verzugsspesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit Sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Für beiderseitige Unternehmergeschäfte sowie Geschäfte zwischen Unternehmen und juristischen Personen öffentlichen Rechts gilt folgendes:

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß §458 UBG verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von Euro 40,- zu entrichten. Im Falle der Einbeziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

Bei Verbrauchern gilt, dass bei Zahlungsverzug kraft Gesetzes neben den gesetzlichen Verzugszinsen die vom Schuldner schuldhaft verursachten notwendigen Kosten außergerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen (Mahn – und Inkassokosten) als Schadensersatz verlangt werden können, sofern diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und die Eintreibungsmaßnahmen zweckentsprechend.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.